



Herrn ^{15/12} La
Oberbürgermeister Gerich

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

11. Dezember 2015

Gemeinsame Verantwortung für Flüchtlinge

Beschluss-Nr. 0363 der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Oktober 2015;
(Antrags-Nr. 15-F-45-0001)

Der Magistrat wird gebeten:

Über die aktuelle Situation zu berichten.

Dabei ist auch die durchschnittliche Verweildauer von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften zu benennen, sowie die Höhe des Anteils der Asylsuchenden, die in Gemeinschaftsunterkünften, Privathaushalten, sowie von der Stadt angemieteten Unterkünften untergebracht sind.

Zudem wird der Magistrat gebeten, zeitnah über die rechtlichen Neuerungen in Bund und Land in Bezug auf Bau- und Umweltstandards, sowie Vergaberecht und geförderten Wohnungsbau zu berichten. Darüber hinaus soll er diese Entwicklungen mit Blick auf Chancen und Risiken für Wiesbaden beobachten und Handlungsempfehlungen für Wiesbaden abgeben.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1. Der Magistrat wird gebeten, sich weiterhin intensiv darum zu bemühen, alternative Unterbringungsmöglichkeiten als Notunterkünfte bereitzustellen, die so schnell wie möglich den Regelbetrieb in den betroffenen Sporthallen wieder ermöglichen.*
- 2. Der Magistrat wird darüber hinaus gebeten, weiterhin intensiv dafür zu arbeiten, dass für die zu erwartenden höheren Zahlen von zugewiesenen Flüchtlingen nach Wiesbaden ausreichend Wohnflächen zur Verfügung stehen.*
- 3. Der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen soll sich in einer auf Vorschlag des Vorsitzenden des Sozialausschusses erweiterten Runde begleitend mit den in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen und Problemen beschäftigen.*
- 4. Der Magistrat wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Flüchtlinge so schnell wie möglich an einem Sprachintensivkurs teilnehmen können. Hierzu sind auch Kooperationen mit Trägern der Erwachsenenbildung, Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer zu prüfen. Dabei liegt die Verantwortung für die anfallenden Kosten beim Land und beim Bund.*

5. *Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit Flüchtlinge mit medizinischer Qualifikation bei der medizinischen Versorgung in Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt werden könnten.*
6. *Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Flüchtlinge, nachdem sie an einem Sprachintensivkurs teilgenommen haben, erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen können; ihren Schul- und Berufsabschluss anerkannt bekommen, bis zum Erwerb eines anerkannten Abschlusses qualifiziert werden bzw. in den Arbeitsmarkt integriert werden.*

Der Magistrat wird gebeten, sich auf übergeordneten Ebenen dafür einzusetzen, dass:

1. *Das Land Hessen, alle im Zusammenhang mit Flüchtlingen entstehenden Kosten der Landeshauptstadt Wiesbaden vollumfänglich übernimmt.*
2. *Der Bund und das Land, die Asylverfahren spürbar beschleunigen. Zudem sollen den Kommunen nur noch Flüchtlinge zugewiesen werden, die auch eine Bleibeperspektive haben.*
3. *Sich Bund und Land auf eine systematische Finanzierung von Sprachkurse und qualitativ hochwertiger Integrationskurse verständigen. Für die Integration ist der Spracherwerb ein elementarer Baustein, ein langes „Abwarten“ in Gemeinschaftsunterkünften ohne systematische Förderung muss unbedingt vermieden werden.*
4. *Von Seiten des Landes mehr Schulplätze und Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung gestellt werden, auch für Flüchtlinge über 16 Jahre und in beruflichen Schulen. Die Mittel zum Ausbau der Bildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge sind durch Bund und Land zu erhöhen.*
5. *Das Land Hessen für traumatisierte Kinder und Erwachsene ausreichend psychotherapeutische Angebote anbietet, bzw. diese finanziert.*
6. *Eine direkte Förderung von Flüchtlingen aus Bundesmitteln möglich wird. Hierbei sind Ansprüche auf das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundes, sowie des BaföG zu prüfen.*
7. *Bund, Land und Kommune gemeinsam Konzepte entwickeln, um Flüchtlingen möglichst schnell den Erwerb eines anerkannten Bildungs- und Berufsabschluss zu ermöglichen.*
8. *Die Bundesregierung umgehend einen Entwurf für ein Einwanderungsgesetz vorlegt.*
9. *Verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Fluchtursachen zu bekämpfen.*

Der Bericht des Magistrates lautet wie folgt:

- *Über die aktuelle Situation zu berichten.*

Aktuell wurden der Landeshauptstadt Wiesbaden mit Stand 11. Dezember 2015 1.670 Personen aus der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Die aktuellen Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) belaufen sich derzeit auf 284.

- *Dabei ist auch die durchschnittliche Verweildauer von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften zu benennen, sowie die Höhe des Anteils der Asylsuchenden, die in Gemeinschaftsunterkünften, Privathaushalten, sowie von der Stadt angemieteten Unterkünften untergebracht sind.*

Die durchschnittliche Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften sagt nichts über die Verweildauer einzelner Flüchtlinge aus, die sehr unterschiedlich ist. Das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge ist technisch derzeit noch nicht in der Lage, für alle Unterkünfte eine rückwirkende Statistik zu erstellen. Es wurde exemplarisch für die Ermittlung die größte Ge-

meinschaftsunterkunft (GU) zugrunde gelegt, in der es Bewohnerinnen und Bewohner gibt, die bereits seit fünf Jahren dort wohnen (9 Personen) gegenüber einem hohen Anteil Neuankommlinge mit einer bisherigen Verweildauer von weniger als einem Jahr (129 Personen).

Eine gute Durchmischung bezüglich Herkunftsland, Alter, Geschlecht, Alleinerziehend, Familie, Paar ist hier repräsentativ. Anhand der Anzahl der Jahre aller Bewohnerinnen und Bewohner der GU konnte ein Durchschnittswert von 1,76 Jahren ermittelt werden.

Von den Personen, die Leistungen gemäß AsylbLG erhalten, leben rund 60 % in GUs, die die Stadt als Betreiber angemietet hat. 40 % der Personen, die Leistungen gemäß AsylbLG erhalten, leben in Privathaushalten - zum Teil bei Verwandten. Hinzu kommen diejenigen, die durch eine Verpflichtungserklärung Verwandter bei diesen leben und keine Leistungen beziehen. Das Nicht-Vorhandensein des Leistungsbezugs führt dazu, dass diese statistisch vom Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge nicht erfasst werden können.

In den letzten Wochen konnte das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge jedoch feststellen, dass die neu zugewiesenen Flüchtlinge ausnahmslos in GUs aufgenommen werden mussten.

- *Zudem wird der Magistrat gebeten, zeitnah über die rechtlichen Neuerungen in Bund und Land in Bezug auf Bau- und Umweltstandards, sowie Vergaberecht und geförderten Wohnungsbau zu berichten. Darüber hinaus soll er diese Entwicklungen mit Blick auf Chancen und Risiken für Wiesbaden beobachten und Handlungsempfehlungen für Wiesbaden abgeben.*

Hierzu wird seitens Dezernat III/Amt 80 ausgeführt:

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf mögliche Neuerungen im Vergaberecht im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation:

Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass es in Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation keine speziellen vergaberechtlichen Neuerungen oder Ausnahmeregelungen gibt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt mit Rundschreiben vom 24.08.2015 mit, dass bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen Haushaltsrecht gilt, dessen Verfahrensregeln bereits eine Beschleunigung der Verfahren und die im Vergleich zum Oberschwellenbereich erleichterte Wahl eines freihändigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Aufträgen zulassen.

Für die Verfahrensregeln im Oberschwellenbereich, also die Verfahren, die dem EU-Vergaberecht unterliegen, heißt es in dem Rundschreiben: „Aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen dürften derzeit regelmäßig sowohl das Tatbestandsmerkmal „unvorhergesehenes Ereignis“ als auch „dringliche und zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt sein. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit übernimmt mit Schreiben vom 25.08.2015 die Ausführungen des Bundeswirtschaftsministeriums auch für seinen Geschäftsbereich.“

Vor dem Hintergrund, dass Haushaltsrecht Länderrecht ist, hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 25.09.2015 „Vollzugshinweise zu den Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation“ gegeben.

Diese Vollzugshinweise nehmen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellen wiederum Bezug auf das bereits erwähnte Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24.08.2015 und auf das des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, die dem Hessischen Haushaltsrecht sowie den Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) unterliegen, kann in begründeten Ausnahmefällen vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden und der Auftrag -unabhängig von seiner Höhe bis zur Grenze des EU-Schwellenwerts- im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe erteilt werden. Dabei ist die besondere Dringlichkeit im Einzelfall festzustellen und zu begründen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei die Vollzugshinweise davon ausgehen, dass die besondere Dringlichkeit regelmäßig im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt sein dürfte.

Gleiche Maßstäbe sind auch bei einem Verzicht auf das nach dem HVTG ab bestimmten Auftragswerten vorgeschriebene Interessenbekundungsverfahren anzulegen. Auch hier kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden, wenn wegen der Dringlichkeit der Lieferung und Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens unzweckmäßig ist.

Wegen der Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Dringlichkeit“ und „zwingende Gründe“ verweisen die hessischen Vollzugshinweise auf die zuvor genannten Rundschreiben der Bundesresorts. Die europäische Kommission hat mit Mitteilung vom 09.09.2015 Stellung zu den „Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik“ bezogen. Sie führt einleitend aus, dass die europäischen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe alle erforderlichen Instrumente bieten, mit denen die öffentlichen Beschaffer die unmittelbaren Bedürfnisse der Asylsuchenden angemessen und zügig sicherstellen können.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass es im Hinblick auf die Flüchtlingsproblematik keine vergaberechtlichen Neuerungen gibt. Die bestehenden vergaberechtlichen Vorschriften sind anzuwenden, allerdings können die Tatbestandsmerkmale „besondere Dringlichkeit“ und „zwingende Gründe“ im Regelfall erfüllt sein. Dies ist im Einzelnen zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren.

Zu den rechtlichen Neuerungen in Bund und Land in Bezug auf Bau- und Umweltstandards wird in Abstimmung mit Dezernat IV/Amt 61 und Amt 63 wie folgt Stellung genommen:

Planungsrechtliche Änderungen

Mit Wirkung vom November 2014 sind die Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung in den Paragraphen 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eingeflossen, mit dem deutlichen Hinweis, dass die Unterbringung zu den Belangen des Allgemeinwohls gehört. Die neuen Änderungen im BauGB erleichtern die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende in allen Baugebietstypen des BauGB. Bei der Zulässigkeit müssen weiterhin u. a. auch öffentliche und nachbarliche Belange geprüft werden.

Die aktuellen Änderungen vom 24. Oktober 2015 geben weitere Erleichterungen für die Zulassung von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Unterkünten sowie Regelungen zu Möglichkeiten einer befristeten Zulassung für mobile Unterkünte und die Nutzungsänderung von bestehenden baulichen Anlagen in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, diese Regelung ist vergleichbar auch für den Außenbereich im Sinne des BauGB eingeführt worden. Darüber hinaus kann die höhere Verwaltungsbehörde über weitere Abweichungen vom Baugesetzbuch entscheiden. Im Einzelfall wird immer zu prüfen sein, ob es sich dabei im bauplanungsrechtlichen Sinn um „Anlagen für soziale Zwecke“ handelt oder ob es um Wohnungen / Wohngebäude geht. Hierbei ist der Begriff des Wohnens an Voraussetzungen gebunden, die von denen der Unterkünte abweicht, wie z.B. eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts. Für das Wohnen mit den genannten Kriterien gelten die bestehenden Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung weiterhin.

Energieeinsparrecht

Im Energieeinsparrecht wurden punktuelle Erleichterungen bei den energetischen Anforderungen an Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünte beschlossen. Diese sind bis Ende 2018 befristet und sollen ebenfalls eine beschleunigte Unterbringung von Flüchtlingen unterstützen. Bei reinen Nutzungsänderungen von Gebäuden ohne bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle stellen die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) keine besonderen Anforderungen.

Ebenfalls keine Anforderungen stellen EnEV und EEWärmeG an provisorische Gebäude (beispielsweise Container) - wenn die Nutzungsdauer 2 Jahre nicht überschreitet. Eingeschränkte Anforderungen gelten, wenn die Nutzungsdauer 5 Jahre nicht überschreitet. Die am Markt verfügbaren Container erfüllen im Regelfall diese eingeschränkten Anforderungen. Werden bestehende Gebäude umgebaut - beispielsweise die Ausrüstung einer alten Kaserne mit einer Heizungsanlage oder die Erneuerung von Fenstern - sehen EnEV und EEWärmeG Ausnahmeregelungen von den energetischen Anforderungen wegen „unbilliger“ Härte vor. Zuständig für Ausnahmen und Befreiungen nach der EnEV sind in Hessen die unteren Bauaufsichtsbehörden. Abweichend davon ist für Gebäude des Landes Hessen das Hessische Baumanagement die zuständige Behörde. Im Falle des EEWärmeG liegt die Zuständigkeit bei den Regierungspräsidien.

Immissionsschutzrecht

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit enthält das geltende Immissionsschutzrecht keine Hindernisse, die in der aktuellen Situation raschen Lösungen entgegenstehen. Es lässt vielmehr Überschreitungen der an sich maßgebenden Standards zu. Insbesondere die TA Lärm enthält Regelungen, die bei der Unterbringung von Flüchtlingen außerhalb von Wohngebieten Abweichungen bei den sonst üblichen Lärmschutzstandards gestatten. Vor dem Hintergrund des Abwägungsgebots nach § 1 BauGB lässt sich dieser Grundsatz auch auf andere Lärmquellen (bspw. Verkehr) anwenden. Inwieweit die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden, muss im Einzelfall geprüft werden.

Ausblick

Bei der Beurteilung von Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, ist bereits jetzt eine enge Zusammenarbeit der betroffenen Stellen der LHW eingespielt, stets mit dem Blick auf eine angemessene Versorgung in sicheren und nutzbaren Gebäuden, verteilt im gesamten Stadtgebiet.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. *Der Magistrat wird gebeten, sich weiterhin intensiv darum zu bemühen, alternative Unterbringungsmöglichkeiten als Notunterkünfte bereitzustellen, die so schnell wie möglich den Regelbetrieb in den betroffenen Sporthallen wieder ermöglichen.*

Wie durch die Nutzung der August-Hermann-Francke-Schule und des Simeonhauses dokumentiert, hat der Magistrat mit Hochdruck daran gearbeitet, feste Notunterkünfte für Flüchtlinge bereitzustellen, um nicht auf Turn- und Sporthallen ausweichen zu müssen. Die von Oberbürgermeister Gerich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 2015 beschriebene Lage kann jedoch dazu führen, dass weitere Sporthallen im Stadtgebiet als Notunterkünfte belegt werden müssen. Folgende Gründe waren ausschlaggebend für die Auswahl der jeweiligen Sporthallen:

- a) Es sollten nicht die bereits zur Unterbringung genutzten Hallen erneut in Beschlag genommen werden,
- b) Eine Abtrennung durch Vorhänge ist anzustreben, um das Mindestmaß an Aufteilbarkeit und damit Trennung - für Familien, Frauen und Männer - zu ermöglichen,
- c) Es müssen ausreichend Logistikflächen zur Verfügung stehen (An- und Abfahrt von Bussen, Versorgung, Catering, Rettungskräfte)
- d) Eine Nutzung von Hallen mit gemeinsamem Schulhof soll vermieden werden.

Auch für diese Notunterkünfte wird die Betreuung durch die Hilfsorganisationen mittels hauptamtlicher Kräfte der Hilfsorganisationen angestrebt.

2. *Der Magistrat wird darüber hinaus gebeten, weiterhin intensiv dafür zu arbeiten, dass für die zu erwartenden höheren Zahlen von zugewiesenen Flüchtlingen nach Wiesbaden ausreichend Wohnflächen zur Verfügung stehen.*

Nach wie vor wird die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in der Landeshauptstadt Wiesbaden eine vordringliche Aufgabe bleiben. 1. Seit 2008 ist die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH durch die Landeshauptstadt Wiesbaden per Dienstleistungsvertrag u. a. mit der Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnraumförderung beauftragt. Die SEG als Treuhänder der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Bereiche Stadterneuerung und Wohnbauförderung übernimmt dabei neben der Abwicklung von Förderkontingenten und der Vergabe kommunaler Fördermittel, der Bearbeitung von Förderanträgen für den Mietwohnungsneubau - und Modernisierung sowie der Eigentumsförderung Aufgaben im Bereich der Unterstützung und Projektentwicklung für Investoren im Sozialen Mietwohnungsbau.

In diversen Abteilungen des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge und des Amtes für Soziale Arbeit werden im Rahmen der vorhandenen Aufgabenstellungen aus den jeweiligen Arbeitsprozessen die Daten generiert, die unverzichtbare Grundlage für die Bestimmung von Wohnraumbedarfen - insbesondere im preiswerten Segment - sind.

3. *Der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen soll sich in einer auf Vorschlag des Vorsitzenden des Sozialausschusses erweiterten Runde begleitend mit den in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen und Problemen beschäftigen.*

Diese Fragestellung ist nicht durch den Magistrat zu beantworten.

4. *Der Magistrat wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Flüchtlinge so schnell wie möglich an einem Sprachintensivkurs teilnehmen können. Hierzu sind auch Kooperationen mit Trägern der Erwachsenenbildung, Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer zu prüfen. Dabei liegt die Verantwortung für die anfallenden Kosten beim Land und beim Bund.*

In den Monaten November und Dezember 2015 finanziert die örtliche Agentur für Arbeit Sprachkurse (Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive), für die das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge ca. 300 Personen vorgeschlagen hat. Die entsprechenden Vorbereitungen dazu laufen, auch in Kooperation mit den Trägern der Erwachsenenbildung. Über den Verlauf und die Erfahrungen der Einstiegskurse wird der Magistrat berichten. Aktuell gehen die Ämter 33 und 50 davon aus, dass ca. 200 Leistungsberechtigte (Flüchtlinge) die Integrationskurse des BAMF nutzen dürfen und eine Wartezeit von ca. einem halben Jahr bestehen wird.

5. *Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit Flüchtlinge mit medizinischer Qualifikation bei der medizinischen Versorgung in Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt werden könnten.*

Die Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit bzw. Ausbildung liegt für die Flüchtlinge für die Zeit bis zur Anerkennung bzw. bis zu 15 Monaten Duldung (abgelehnte Bewerber) bei der Agentur für Arbeit. Wissen über die vorhandenen Arbeitsmarktpotentiale der Klientel liegt nur in Einzelfällen und nicht systematisch vor. Sofern sich in Einzelfällen ergibt, dass medizinische Qualifikationen vorhanden sind, können diese auch schon eingebracht werden. Ob die Agentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis erteilt, muss im Einzelfall geprüft werden. Das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge hat im November 2015 damit begonnen einen neuen Leistungsprozess in der Flüchtlingsarbeit zu planen, der über die bisherige Praxis der sozialdienstlichen Betreuung der Klientel hinausgeht. Es ist vorgesehen gemeinsam mit der Abteilung Sozialplanung einen Prozess zu beschreiben und zu implementieren, der grob skizziert folgende Module enthalten soll:

1. Prüfung der Bleibewahrscheinlichkeit
 2. Profiling (z. B. Alphabetisierung, Sprachkenntnisse, Bildung bzw. beruflicher Werdegang, Verfügbarkeit)
 3. Aufbau einer Datenbank und Beschreibung bzw. Definition der Eingabestandards
 4. Entwicklung von Vorschaltmaßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten)
 5. Zuweisung bzw. Verpflichtung der Klientel zur Inanspruchnahme der örtl. Agentur für Arbeit
6. *Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Flüchtlinge, nachdem sie an einem Sprachintensivkurs teilgenommen haben, erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen können; ihren Schul- und Berufsabschluss anerkannt bekommen, bis zum Erwerb eines anerkannten Abschlusses qualifiziert werden bzw. in den Arbeitsmarkt integriert werden.*

Siehe hierzu Antwort zu TOP 5 sowie folgende Ausführungen:

Das Ziel der Teilnahme am Regelunterricht betrifft schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des Schulbesuchs liegt beim Land Hessen und wird für Wiesbaden vom Staatlichen Schulamt Wiesbaden-Rheingau-Taunus gesteuert.

Die Situation stellt sich nach den dem Amt für Soziale Arbeit vorliegenden Informationen wie folgt dar:

Grundschüler werden direkt in der ihrem Wohnort zuständigen Grundschule angemeldet. Sie werden zunächst in Deutschintensivkursen an jeder Grundschule oder in Deutsch-Intensivklassen (Riederbergschule, Goetheschule, Adalbert-Stifter-Schule, Otto-Stückrath-Schule) beschult und wechseln baldmöglichst in den Regelunterricht an ihrer Grundschule.

Die Seiteneinsteiger im Bereich der Sekundarstufe 1 (Klasse 5- 10) werden zentral über das Beratungszentrum für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an der Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule erfasst, von dort aus erfolgt die Verteilung in die Deutsch-Intensivklassen, deren Zahl kontinuierlich aufgestockt wird (Schuljahresbeginn 2015/2016 11 Klassen, seitdem sind weitere Klassen hinzugekommen und der Ausbau geht weiter). Nach dem i.d.R. einjährigen Besuch der Intensivklasse erfolgt der Wechsel in Regelklassen.

Für Seiteneinsteiger zwischen 16 und 18 Jahren wird mit dem Angebot InteA (Integration und Abschluss) ein i.d.R. zweijähriges schulisches Angebot orientiert an den Intensivsprachfördermaßnahmen im Regelschulbereich fest an den beruflichen Schulen verankert. Das Aufnahme- und Beratungszentrum für 16-18jährige Seiteneinsteiger ist an der Kerschensteiner-Schule angesiedelt, wo auch 8 InteA-Klassen eingerichtet wurden. Auch der Ausbau der InteA-Klassen ist vorgesehen.

Seitens Dezernat V/Amt 33 wird ausgeführt:

Schulpflichtige Flüchtlinge im Alter für die weiterführenden Schulen werden vom Beratungs- und Aufnahmezentrum des Staatlichen Schulamtes beraten und einer Deutsch- Intensivklasse zugewiesen. Dort findet in der Regel für mindestens ein halbes Jahr Deutschunterricht statt, bevor im Anschluss der Übergang in die Regelschule erfolgt. Für die Empfehlung der Regelschule sind der Sprachstand, das Grundlagenwissen und die Vorbildung aus dem Herkunftsland Indikatoren für die entsprechende Zuweisung.

Seit 2012 fördert das Amt für Zuwanderung und Integration ergänzend zum Unterricht in den Deutsch- Intensivklassen Sprachcafés. Die eingesetzten Methoden sind handlungsorientiert und auf aktives Sprechen und Kommunizieren ausgerichtet. Ziel der Aktivitäten im Sprachcafé ist, dass die Teilnehmenden im Unterricht Erlerntes in der praktischen Kommunikation anwenden und Sprechhemmungen abbauen, damit die Schülerinnen und Schüler aus den Deutsch-Intensivklassen so schnell wie möglich eine Regelklasse besuchen können. Seit Schuljahresbeginn 2015 hat das Amt für Zuwanderung und Integration die Finanzierung auf alle 8 Schulen ausgeweitet, die im Schuljahr 2015/2016 Deutsch- Intensivklassen anbieten. Durchgeführt wird das Angebot vom Internationalen Bund. Die Gesamtkosten betragen 36.000Euro pro Jahr.

Liste der Schulen mit Sprachcafés:

1. Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule (Sprachcafé seit Schuljahresbeginn 2012)
2. Wolfram-von-Eschenbach-Schule (Sprachcafé seit Schuljahresbeginn 2012)
3. Sophie-und-Hans-Scholl-Schule (Sprachcafé seit Schuljahresbeginn 2013)
4. Gerhard-Hauptmann-Schule (Sprachcafé seit Schuljahresbeginn 2013)
5. Hermann-Ehlers-Schule (Sprachcafé seit Schuljahresbeginn 2015)
6. Heinrich-von-Kleist-Schule (Sprachcafé seit Schuljahresbeginn 2015)
7. Wilhelm-Leuschner-Schule (Sprachcafé seit Schuljahrjahresbeginn 2015)
8. Kerschensteiner-Schule (Sprachcafé seit Schuljahrjahresbeginn 2015)

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus bietet der Internationale Bund für junge Erwachsene bis 27 Jahre kostenfreie Sprachtrainings für Anfänger und Fortgeschrittene an. Ebenfalls kostenfrei sind Angebote wie Tandem (VHS Wiesbaden mit Förderung durch das Amt für Zuwanderung und Integration sowie Katholische und Evangelische Erwachsenenbildung oder Deutsch im Dialog (Projekt des Amtes für Zuwanderung und Integration). Diese haben zum Ziel, zur Teilnahme an einer Konversation in deutscher Sprache zu befähigen, und setzen alltags-sprachliche Vorkenntnisse auf dem Niveau von A2 des Europäischen Sprachenreferenzrahmens voraus.

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 24.10.2015 erhalten Ausländer mit einer guten Bleibeperspektive Zugang zum Integrationskurs. Dies gilt für alle nicht mehr schulpflichtige Personen der folgenden drei Zielgruppen:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Iran, Irak, Syrien, Eritrea) oder
2. Ausländer, die eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen

Für diese Gruppen ist der Basisspracherwerb bis zum Niveau B 1 des Europäischen Sprachenreferenzrahmens auf Antrag durch die Teilnahme an einem Integrationskurs gesichert. Für alle anderen Flüchtlingsgruppen, die z.B. über Kurse in Trägerschaft des Freiwilligenzentrums oder des Flüchtlingsrates erste deutsche Sprachkenntnisse erwerben, bestehen keine systematisch zugänglichen Folgeangebote.

Für die Anerkennungsberatung stehen in Wiesbaden 1,5 Stellen (Finanzierung durch das Förderprogramm „ Integration durch Qualifizierung (IQ)“) in den Räumen des Amtes für Zuwanderung und Integration zur Verfügung. Nach telefonischer Terminvereinbarung bieten hier zwei zertifizierte Beraterinnen (Zertifikat „Zertifizierung von Beratungspersonen im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung“ durch Weiterbildung Hessen e.V.) mo-fr vormittags sowie di+do auch nachmittags telefonische und persönliche Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen an. Die Beratung in Form von Erst- und Folgeterminen beinhaltet eine umfassende Information, die Begleitung durch ein Anerkennungsverfahren sowie ggf. die Weiterleitung an andere zuständige Stellen wie zum Beispiel Qualifizierungsberatungsstellen oder die für die Arbeitsvermittlung zuständigen Agenturen für Arbeit und Jobcenter.

Garantiert werden kann an dieser Stelle aber nur das Angebot der Anerkennungsberatung, nicht aber der erfolgreiche Ausgang des Anerkennungsverfahrens. Selbst die erfolgreiche, vollständige Anerkennung führt in den seltensten Fällen zu einer direkten Integration in den qualifizierten Arbeitsmarkt - eine berufliche oder gar gesellschaftliche Integration ist nicht die Aufgabe der Anerkennungsberatung. Bei welchen Stellen diese Verantwortung liegt, ist eine komplexe und langfristige Aufgabenstellung. Ein nennenswerter Zulauf von Flüchtlingen aus unterschiedlichen Ländern, allen voran Syrien, gefolgt von Pakistan, Afghanistan und Eritrea, ist seit Ende 2014 zu beobachten. Daher beschränken wir uns bei unseren Angaben auf das Jahr 2015, in dem bis November 64 Personen mit Flüchtlingsstatus beraten wurden. Hier ging es um die mögliche Anerkennung von häufig akademischen, aber auch beruflichen und schulischen Abschlüssen. Problemstellungen bei der Beratung dieser Gruppe sind häufig fehlende Unterlagen, mangelnde Deutschkenntnisse, fehlende Passung der ausländischen Qualifikationen zu deutschen Berufsbildern (Betriebswirt aus Pakistan ist nicht qualifiziert für Tätigkeiten als Betriebswirt in Deutschland).

Zudem ist festzustellen, dass bei Flüchtlingen häufig andere Themenstellungen im Vordergrund stehen (Sorge um Angehörige, Unterbringung, finanzielle Absicherung, Zurechtfinden im Alltag...). Der Beratungsaufwand für diese Zielgruppe ist daher im Vergleich zu anderen Kundengruppen extrem erhöht. Nach unserem Eindruck koexistieren aktuell zahlreiche Angebote verschiedener Akteure (Bürgerengagements, Sprachkurse, Alltagsbegleitung, Praktikumsvermittlung), die allerdings bisher nicht koordiniert arbeiten und entsprechend der Zielgruppe nicht bekannt sind.

Nach unserer Erfahrung der letzten Monate scheint eine sehr frühe Anerkennungsberatung aufgrund der oben geschilderten Problemstellungen nicht sinnvoll, zumal die Finanzierung eines Anerkennungsverfahrens in der Regel ohne gesicherten Aufenthaltsstatus unregelt und unklar ist. Eine verfrühte Anerkennungsberatung kann nach unserem Eindruck sogar den Druck und Stress auf viele Flüchtlinge erhöhen.

Der Magistrat wird gebeten, sich auf übergeordneten Ebenen dafür einzusetzen, dass:

- 1. Das Land Hessen, alle im Zusammenhang mit Flüchtlingen entstehenden Kosten der Landeshauptstadt Wiesbaden vollumfänglich übernimmt.*
- 2. Der Bund und das Land, die Asylverfahren spürbar beschleunigen. Zudem sollen den Kommunen nur noch Flüchtlinge zugewiesen werden, die auch eine Bleibeperspektive haben.*
- 3. Sich Bund und Land auf eine systematische Finanzierung von Sprachkurse und qualitativ hochwertiger Integrationskurse verständigen. Für die Integration ist der Spracherwerb ein elementarer Baustein, ein langes „Abwarten“ in Gemeinschaftsunterkünften ohne systematische Förderung muss unbedingt vermieden werden.*
- 4. Von Seiten des Landes mehr Schulplätze und Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung gestellt werden, auch für Flüchtlinge über 16 Jahre und in beruflichen Schulen. Die Mittel zum Ausbau der Bildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge sind durch Bund und Land zu erhöhen.*
- 5. Das Land Hessen für traumatisierte Kinder und Erwachsene ausreichend psychotherapeutische Angebote anbietet, bzw. diese finanziert.*
- 6. Eine direkte Förderung von Flüchtlingen aus Bundesmitteln möglich wird. Hierbei sind Ansprüche auf das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundes, sowie des BaföG zu prüfen.*
- 7. Bund, Land und Kommune gemeinsam Konzepte entwickeln, um Flüchtlingen möglichst schnell den Erwerb eines anerkannten Bildungs- und Berufsabschluss zu ermöglichen.*
- 8. Die Bundesregierung umgehend einen Entwurf für ein Einwanderungsgesetz vorlegt.*
- 9. Verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Fluchtursachen zu bekämpfen.*

Zu all den vorgenannten Punkten kann der Magistrat berichten, dass neben den konzeptionellen Prozessen die auf kommunaler Ebene angestoßen wurden im Rahmen des Hessischen Städtetages ein reger Austausch mit allen hessischen Kommunen und Landkreisen erfolgt, um die benannten Aspekte wiederholt als dringliche Forderung gegenüber dem Land Hessen zu kommunizieren.

